

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0058
LOG Titel: 54. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

G e l e h r t e A n z e i g e n.

54 Stück.

Tübingen den 5 Jul. 1792.

Berlin.

Daselbst erschien unter dem gedoppelten Titel: Lehrbuch der juristischen Encyclopädie zum ersten mündlichen Unterricht über die Quellen, Anfangsgründe und Lehrarten aller in Deutschland geltenden Rechte; und Lehrbuch eines civilistischen Cursus vom Professor Hugo in Göttingen. Erster Band, welcher als allgemeine Einleitung die juristische Encyclopädie enthält. 1792. 8. Schon diese letztere Aufschrift zeigt die Absicht des vorliegenden neuen Lehrbuches an, daß es an der Spitze des juristischen Unterrichtes und besonders des Leibnitzisch-Pütterischen (?) Cursus von Herrn Hugo selbst stehen solle, um dem Anfänger die Generalcharte von dem ganzen Gebiete der Rechtswissenschaft vorzulegen, daß er zu durchlaufen hat. In Rücksicht auf die Behandlungsart soll diese Encyclopädie zwischen der Methode inne stehen, die Herr Pütter angab, bloß den Begriff, äusseren Umfang und Zusammenhang der einzelnen Theile unserer Rechtswissenschaft zu bezeich-

nen, und zwischen derjenigen, welche Herr Keltmeyer zuerst befolgte, (s. diese Anzeigen vom J. 1785. S. 715.) den Inhalt der einzelnen Rechtstheile und ihr Verhältnis unter sich, theils aus allgemeinen, theils aus geschichtlichen Gründen in den Hauptideen darzustellen. Sie soll eine dritte Art von Encyclopädie seyn, wozu Herr Schmalz in dem, im vorigen Jahrgang (S. 137.) gleichfalls angezeigten Versuch die Idee gab, den Inhalt und das Verhältnis der einzelnen Rechtsdisciplinen, aber ohne Verbindung der Rechtsgeschichte zu entwerfen. Hr. Hugo weicht jedoch auch von diesem durch gänzliche Hinweglassung aller allgemeinen Principien des Vernunftrechts und durch eigene Stellung der Materien wiederum ab. Dis vorausgesetzt will er einen summarischen Abriss des Inhalts unserer positiven Jurisprudenz nach ihren Hauptzügen geben; der Abriss selbst aber ist ein Auszug aus den gangbaren Lehrbüchern der einzelnen Rechtstheile und zwar aus Göttingischen Compendien. Der Plan der einzelnen Materien zerfällt in öffentliches und Privatrecht. Im öffentlichen Rechte enthält das eigentliche Staatsrecht, das Kirchenrecht, der Reichsprocess, das Cameral- und Polizeyrecht, Criminal- und Völkerrecht jedes seinen Abschnitt. Der zweyte Theil umfaßt heutiges, römisches und teutsches Privatrecht, und den ganzen Umriss des Lehnrechts. Nebenher wird an einzelnen Orten der Methode zu lehren und zu studiren, und am Ende noch der verwandten und Hülfswissenschaften des juristischen Unterrichtes Erwähnung gethan. Um ein bestimmtes Urtheil über den Werth dieser neuen Erscheinung fällen zu können, wird es wohl nicht unzweckmäßig seyn, den Gesichtspunct des Verf. an sich zu prüfen, ob er der Na-

tur des abgehandelten Gegenstandes entspreche? zu untersuchen, ob der Verf. seinen einmal gefaßten Endzweck getreu verfolgt habe, und zuletzt noch die Art der Ausführung im Einzelnen, worauf bey einem ersten Elementarbuch so sehr viel ankömmt, aus eigenen Belegen des Verf. zu erörtern. Was zu einer Encyclopädie der Rechtswissenschaft an sich gehöre, scheint schon nach dem Bedürfnis, welches dadurch befriediget werden soll, keiner willkührlichen Bestimmung unterworfen zu seyn, so wenig auch das Ideal derselben noch erreicht seyn mag. Der Freund der Rechtswissenschaft soll nicht nur eine Aufzählung der einzelnen Rechtstheile und einen Auszug ihres Hauptinnhalts bekommen. Er bedarf bey den mannigfaltigsten Beziehungen, worinn diese Theile unter sich stehen, eben so nothwendig einer näheren Bestimmung dieses Verhältnisses selbst. Hier, wo es geschehen kan, daß der nemliche Gegenstand in mehreren verschiedenen Gesetzgebungen, Bestimmungen erhält, die sich sogar öfters widersprechen, muß er, um nicht in gänzliche Verwirrung zu gerathen, nach einer gewissen Einheit in diesem Mannigfaltigen sich sehnen; und diese muß ihm gleich bey dem Eintritt in die Wissenschaft gegeben werden, wenn er anders eine richtige Vorstellung von dem Interesse jeder Lehre, die ihm vorgetragen wird, erhalten soll. Das innere Verhältnis aller der Hauptbestandtheile, welche das Ganze unserer Jurisprudenz ausmachen, muß ihm gezeigt werden; und da alle diese Theile zusammen Ein Ganzes ausmachen, so kan keiner derselben, am allerwenigsten derjenige, zu welchem alle übrige in unmittelbarem Verhältnis stehen, in der Darstellung seiner ersten Principien übergangen werden. Dieser ist die Wissen-

schaft der allgemeinen Rechtsbegriffe und Grundsätze, welche als unabhängig von der Vorschrift eines positiven Gesetzgebers vernünftig denkbar sind; und zwar entweder als wesentlich nothwendig und allen Menschen zukommend, oder unter der Voraussetzung factischer Bedingungen, welche den näheren Bestimmungsgrund eigener Rechtsverhältnisse unter Einzelnen abgeben können, und auf allgemeine Abstraction zurückgeführt, die Bestandtheile der einzelnen hypothetischen Naturrechtsbegriffe ausmachen. Diese ersten Principien und Grundbegriffe des Naturrechts müssen um so nothwendiger zum Grunde der encyclopädischen Darstellung gelegt werden, je unläugbarer es ist, daß die meisten Institute des positiven Rechts in ihrer Entstehung historisch nicht beurkundet werden können, weil sie unabhängig von positiver Sanction sehr oft in den einfachen Erfahrungsbegriffen einer Nation noch vor positiver Gesetzgebung sich im Umlaufe befanden. Ja selbst deswegen, weil die Zergliederung der Begriffe und Grundsätze des positiven Rechts so am einfachsten geschehen kan, wenn die Bestimmungen der einzelnen Rechtsinstitute auf solche zurückgeführt werden, die aus der Natur des einmal angenommenen Verhältnisses flossen, oder um anerkannt zu werden, erst einer positiven Sanction bedurften. Ueberdis aber dürfte es noch ein eigenes Geschäft für dieses Naturrecht oder diese Elementarwissenschaft der Jurisprudenz seyn, die sämtlichen Gegenstände jeder Gesetzgebung für's gesellige Leben, (sie sey nun Ausspruch der Vernunft oder positives Gesetz!) durch Abstraction unter allgemeine Begriffe zu bringen, und dadurch die unveränderlichen allgemeinen Objecte zu bezeichnen, auf welche sich jede Gesetzgebung

denkbarer Weise beziehen muß. So hätte man nicht nur die erste allgemeine Grundlage alles Rechtes als den allgemeinen Leitfaden durch's ganze innere Gebiete der Jurisprudenz, und hätte eine Classification der allgemeinsten Gegenstände, auf welche sich alle Gesetze beziehen, und in deren Bestimmung sie sich nothwendig wechselseitig berühren müssen. Und von dieser Seite wäre nun die Zeichnung der Generalcharte unserer gesammten Jurisprudenz vollendet, wenn man ihre ersten Gränzpunkte bestimmt, und das Verhältnis ihrer einzelnen Theile nach den Gegenständen, worauf sie sich beziehen, geordnet hätte.

(Der Beschluß im folgenden Stük.)

Leipzig.

Novum Lexicon graeco-latinum in N. T. conguessit et variis observationibus philologicis illustravit *Joh. Frieder. Schleusner*, Philos. et Theol. D. hujusque Prof. P. O. Goettingensis. T. I. in officina Weidmanniana. 1792. 8. 1175 S. ohne die Vorrede. Das Bedürfnis eines ganz neuen, dem gegenwärtigen Zustande der biblischen Litteratur angemessenen, Lexicon über das N. T. ist so allgemein gefühlt worden, und die Erwartungen, welche das Versprechen des Herrn Verf. erregt hat, waren so groß, daß wir zur Empfehlung dieses schätzbaren Buchs nichts weiteres zu sagen nöthig haben, als daß die Hoffnungen, welche man sich von der Unternehmung eines solchen Sprachkenners zu machen berechtigt war, auf eine Art erfüllt sind, die gewis über die späte Erscheinung des wichtigen Hülfsmittels für die Erklärung des N. T. keine Klage übrig läßt, sondern vielmehr einem

jeden, der Arbeiten dieser Gattung zu beurtheilen weiß, Bewunderung des Fleißes abnöthigt, der neben so vielen andern Geschäften, in einer Zeit von 9 Jahren leisten konnte, was man hier geleistet findet. Alle Wörter des griechischen *N. T.* auch die *nomina propria*, auch solche Wörter, die bloß in gewissen, von dem berühmten Verf. vorgezogenen, Varianten vorkommen, und z. B. in den Concordantien vergeblich gesucht werden, sind nach ihren verschiedenen Bedeutungen angegeben, die Bedeutungen nach der Verwandtschaft der Begriffe geordnet, die zu jeder Bedeutung gehörigen Stellen, wenn ihrer nicht gar zu viele waren, alle theils übersetzt und kurz erläutert, theils aber bloß angeführt. Wer auch nur mit einigen, oft vorkommenden, Wörtern die Probe gemacht hat, wird sich leicht überzeugen können, wie mühsam diese Arbeit ist, besonders wenn man auch auf die griechischen Uebersetzungen und apokryphischen Bücher des *N. T.* Rücksicht nimmt, welche der gelehrte Verf. wie von ihm vorher zu erwarten war, mit besonderer Sorgfalt verglichen hat. Er ließ es aber hiebei nicht bewenden. Auch die vorhandenen Commentatoren und Erläuterungen über das *N. T.* verglich er mit den eigenen Erklärungen, die er in seinen Vorlesungen zu geben gewohnt ist, um überall das Beste wählen zu können; er vermehrte besonders die vorhandenen Sammlungen aus griechischen Profan-Scribenten durch seine eigene Lectüre, und benützte diesen Vorrath mit kluger Auswahl zur Bestätigung des angegebenen Sprachgebrauchs aus griechischen Schriftstellern zuweilen auch aus der Analogie der lateinischen Sprache. Vornehmlich aber werden an sehr vielen Stellen die griechischen

Glossarien, die alten Grammatiker und Suiceri Thesaur. eccles. verglichen. Daß dem Leser das Urtheil frey bleiben muß, wenn er etwa bey dieser oder jener Stelle des N. T. einem Ausdrucke lieber eine andere Bedeutung beylegt, als welche ihm in dem Lexicon angewiesen ist, versteht sich von selbst. Die Hauptsache kommt bloß darauf an, daß bey jedem Worte alle Bedeutungen angegeben, und durch deutliche Beispiele aus dem N. T. oder andern Schriften bestätigt sind, und also der Leser in den Stand gesetzt ist, bey streitigen Stellen diejenige Bedeutung aufzufinden und zu erweisen, welche ihm die schicklichste zu seyn dünkt. In dem vorliegenden Bande des Schleusnerischen Lexicon, welcher von α bis ω geht, vermißt Rec. so weit er bisher mit dem vortreflichen Werk bekannt worden ist, kaum hie und da, besonders bey Partikeln, eine oder die andere seltenere Bedeutung, die aber vielleicht von dem Herrn D. weil er etwa die Stellen, worin sie Rec. findet, anders erklärt, nicht einmal anerkannt wird. Ein so vorzügliches Hülfsmittel zur Auslegung des N. T. würde freylich noch größseren Nutzen schaffen, wenn der Preis hätte niedriger gesetzt werden können. Aber würde das Werk alsdenn auch so vollständig und vorzüglich haben ausfallen können? Und wie manche andere Bücher, die zusammen genommen auch nicht wenig kosten, erspart dieser einige reichhaltige Thesaurus graecitatis novi Testamenti?

Wien.

*Dissertationes Medicae in universitate
Vindobonensi habitae ad morbos chronicos*

pertinentes, ex Max. *Stollii* praelectionibus potissimum conscriptae. Edidit — Eyerel. Vol. quartum et ultimum. 1792. Ben Wapp. ler. Dieser letzte Band *Stollischer* Dissertationen ist wie die vorhergehende eingerichtet, mit einer angehängten Uebersicht der Abhandlungen selbst: Es ist angenehm, auf diesem Wege ein beynahe vollständiges System der Krankheiten, wie sie *Stoll* vortrug, zu bekommen, und zu sehen, wie sehr sich der verewigte Lehrer der Vollkommenheit näherte. Wir müssen uns hier mit der trostlichen Anzeige der in diesem letzten Bande abgedruckten Dissertationen begnügen, versichert, daß die Verehrer *Stolls*, und ebendeshalb ächte Söhne des *Aesculaps* nicht verabsäumen werden, sie selbst zu studiren. Sie sind: *Wolf de morbis urethrae*. *Passerini de abortu*. *Parascovitz de arthritide*. *Reyss de vesicantibus*. *Müller de balneorum particularium usu*. *Francke perspirabile Sanctorianum suppressum ruricolis prae caeteris infestum*. In dieser Dissertation werden eigentlich die morbi annui abgehandelt. *Seltmann de febre nosocomiali*. *Larisch de phthisi pulmonali*. *Krage de methodo emetica*. *Wendrinsky de haemorrhagiis uteri*. *Barisani de insitione variolarum*. *Seydel de prophylaxi gravidarum*. *Leithner de morbillis*. *Hueber de casibus improvisis*. *Froelich de medicamentis compositis pharmacopoeae austriacae*. Ueber die Druckfehler zu klagen, findet man nicht wenig Ursache.
